Forum

Das Magazin für Mandanten der ADS

Ausgabe 18

NEUE RUBRIK:

AKTUELLES IN KÜRZE

Spannende Themen auf den Punkt!

Jahressteuer-gesetz

Welche Änderungen ergeben sich daraus für Sie? Wir geben einen kurzen Überblick.

Flexirenten-gesetz

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn Sie länger im Erwerbsleben tätig sind, und worauf sollten Sie achten?

Bürokratie-entlastungsgesetz

Weniger Bürokratie und Verwaltung – wir fassen die wichtigsten Punkte zusammen.

Tipps für Ihren Geldbeutel ab Seite 4

Kinder in Ausbildung: Diese Steuervergünstigungen stehen den Eltern zu
Fitnesskurse von der Steuer absetzen?
Außergewöhnliche Gehbehinderung: Fahrtkosten sind nur mit 0,30 € pro Kilometer absetzbar
Erhöhung des Mindestlohns auf 9,35 €

Tipps für Ihren Unternehmeralltag ab Seite 8

Veränderungen durch das Jahressteuergesetz 2019
Betriebliche Krankenversicherung innerhalb der 44,00-€-Freigrenze
Update zur Einführung der technischen Sicherheitseinrichtung
Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020
Bis 2030 bei Elektrofahrzeugen steuerlich profitieren

Tipps für Ihre Zukunft ab Seite 14

Das sollten Sie über das Flexirentengesetz wissen
Die wichtigsten Veränderungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz III

Interna ab Seite 19

Aktuelles in Kürze
Veranstaltung zum Thema künstliche Intelligenz: ADS-Kollegen mittendrin
Der ADSR-Beratertag: Was verbirgt sich dahinter?
Die Messe-Saison geht los!
Beste Steuerberater und Wirtschaftsprüfer 2020: ADS erhält Auszeichnung
14. Kieler Drachenboottage: ADS im gleichen Takt zum Erfolg
Kurioses Urteil: Ein Schulhund ist eben doch kein Polizeihund

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de • V. i. S. d. P.: Frank Neuhorst
Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg
Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 18: 4.000 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Februar 2020

Bildnachweis: Titel © elnariz • S. 2 © electriceye • © fotogestoeber • © Ivelin Radkov • © stockphoto-graf • S. 4 © Industrieblick • S. 5 © Wavebreak-mediaMicro • S. 6 © Photographee.eu • S. 7 © blende11.photo • © Marco2811 • S. 8 © Torbz • S. 9 © yavyav • S. 10 © hvostik16 • S. 11 © kaotrin • S. 12 © gottsfam • S. 13 © Feodora • S. 14-17 © nd3000 • S. 18 © SFIO CRACHO • S. 19 © goodluz • © Fokussiert • © drubig-photo • © peterschreiber.media • S. 21 © Andrey Popov • S. 23 © vchalup • Bildbezug über Adobe Stock. Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

In dieser Ausgabe bilden wir erstmalig QR-Codes und Internetadressen ab, über die Sie auf einzelne Seiten unserer Website gelangen. Um das Interesse an diesem Service auszuwerten, speichern wir die Anzahl der Seitenaufrufe. Darüber hinaus werden keine Daten von uns analysiert oder ausgewertet.
Wenn Sie das Mandantenmagazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Mandantenmagazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Liebe Leserinnen und Leser,

entgegen dem berühmten Satz des damaligen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, aus den 1980er-Jahren ist die Rente für viele heute nicht sicher. Laut der Deutschen Bank und dem Meinungsforschungsinstitut Ipsos hat jeder zweite Deutsche Angst vor Altersarmut. Aufgrund des demografischen Wandels muss eine immer geringere Anzahl an Arbeitskräften für eine immer größere Anzahl an Rentnern aufkommen. Bei unveränderter Gesetzeslage wäre die Rentenfinanzierung somit spätestens 2030 nicht mehr tragfähig.

Die Bundesbank schlägt vor, das Renteneintrittsalter und die Lebenserwartung zu koppeln. Das bedeutet einfach gesagt: Je älter wir im Schnitt werden, desto länger müssen wir auch arbeiten. Und wer seinen Lebensstandard als Rentner halten möchte, sorgt am besten – möglichst rechtzeitig – privat vor. Das schaffen aber nicht alle. Von der angekündigten Grundrente sollen vor allem die Geringverdienenden profitieren. Die Große Koalition plant, niedrige Renten ab 2021 um bis zu 400,00 € aufzustocken. Anspruchsberechtigt ist, wer 35 Jahre Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung, Kindererziehung, Pflegetätigkeit) erreicht hat. Einzelheiten zur Umsetzung sowie zu den Finanzierungs- und Verwaltungsfragen müssen allerdings noch geklärt werden, die Regierung arbeitet zurzeit an einem Gesetzesentwurf. Das ist sicherlich ein erster Schritt, aber nicht die Patentlösung, um die Rente langfristig zu sichern.

Eine sichere Rente kann es nur dann geben, wenn sie an die Rahmenbedingungen angepasst, sprich: das Renteneintrittsalter angehoben wird. Das Flexirentengesetz, das die Bundesregierung schon 2017 verabschiedet hat, schafft für Arbeitnehmer bereits Anreize, über die Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten. In dieser Ausgabe erfahren Sie, was genau Sie dabei unbedingt beachten sollten.

Viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Neuhorst Matthias Weiß

Kinder in Ausbildung:
Diese Steuervergünstigungen stehen den Eltern zu

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Kinder sind etwas Wunderbares, kosten aber auch viel Geld: Bis zu 126.000,00 € sind es bis zu ihrem 18. Geburtstag – das berechnet zumindest das Statistische Bundesamt. Eltern volljähriger Kinder wissen aber nur zu gut, dass für die Berufsausbildung häufig erhebliche Kosten hinzukommen. Das gilt besonders, wenn die Ausbildung oder das Studium nicht in der Nähe des Elternhauses stattfindet.

Der Fiskus entlastet die Eltern nur in engen Grenzen:

- Bis zum 25. Geburtstag des Kindes wird ihnen Kindergeld ausgezahlt (derzeit 204,00 € für das erste und zweite Kind).
- Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob die Gewährung des Kinderfreibetrags von 4.980,00 € und des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 2.640,00 € die Eltern besserstellt als die Auszahlung des Kindergelds (sogenannte Günstigerprüfung).
- Sofern ein volljähriges Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, während seiner Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, können die Eltern in der Einkommensteuererklärung einen Ausbildungsfreibetrag abziehen. Dieser beträgt maximal 924,00 € pro Jahr und wird nach Monaten anteilig gewährt. Zudem können Eltern die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres steuerlich anerkannten Kindes, die sie im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung übernommen haben, als eigene Sonderausgaben abziehen.
- Wenn sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, erhalten die Eltern kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr. Sie können aber ihre Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung abziehen (Höchstbetrag für 2019: 9.168,00 €; Höchstbetrag für 2020: 9.408,00 €). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von mehr als 624,00 € im Jahr den absetzbaren Höchstbetrag mindern. ■

Fitnesskurse von der Steuer absetzen?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Arbeiten Sie noch an Ihrer Strandfigur für den nächsten Urlaub oder allgemein an Ihrer Fitness? Ihr Fitnessstudio freut sich sicherlich über Ihre monatlichen Beiträge – im Gegensatz zu Ihrem Portemonnaie. Dürfen Kosten für das Fitnessstudio oder ähnliche Aufwendungen vielleicht von der Steuer abgesetzt werden?

Leider haben die Richter des Finanzgerichts Köln diese Frage mit Nein beantwortet. Selbst eine ärztliche Bescheinigung, die beispielsweise zu Muskeltraining und Gymnastikkursen rät, reicht für die Anerkennung der Kosten als außergewöhnliche Belastungen nicht aus. Dies gilt zumindest für pauschale Bescheinigungen, die unspezifisch sind und keine Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit hin ermöglichen.

Dennoch gibt es für Arbeitnehmer eine Chance, etwas für die Gesundheit zu tun, ohne das eigene Budget zu belasten. Dazu muss allerdings auch der Arbeitgeber mitspielen: Übernimmt er die Kosten für Maßnahmen, die Krankheitsrisiken verhindern und vermindern sowie die Gesundheit in Betrieben fördern, so sind diese Kosten bis zu einer Höhe von 600,00 € pro Mitarbeiter im Kalenderjahr steuerfrei. Grundsätzlich sind die Zusatzleistungen eines Arbeitgebers als Sachbezug zu versteuern. In Sachen Gesundheit zeigt sich der Fiskus aber großzügig und verzichtet auf die Besteuerung. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Maßnahmen den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. So kann der Arbeitgeber beispielsweise Kosten für einen Rückenkurs, Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung übernehmen.

Wir beraten Sie gern!

Nutzen Sie diesen steuerlichen Freibetrag, wenn Sie etwas für die Gesundheit und Fitness Ihrer Mitarbeiter tun möchten. Ihr ADS-Berater hilft Ihnen gerne weiter. ■

Außergewöhnliche Gehbehinderung:

Fahrtkosten sind nur mit 0,30 € pro Kilometer absetzbar

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Führen Schwerbehinderte das Merkzeichen „außergewöhnliche Gehbehinderung“ (aG) in ihrem Schwerbehindertenausweis, können sie neben dem Behinderten-Pauschbetrag auch Kosten für Privatfahrten absetzen. Nur bei gravierenden Ausnahmefällen darf dabei die Kilometerpauschale den Betrag von 0,30 € überschreiten.

Der Fall:

Geklagt hatte ein außergewöhnlich gehbehinderter Mann, der einen Kleinbus fährt, um seine verschiedenen Hilfsmittel (u. a. einen mobilen Lifter) mitzunehmen. Seine Fahrten wollte er mit 0,77 € pro Kilometer als außergewöhnliche Belastungen abrechnen. Diese Kilometerpauschale hatte der Mann aus seinen tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten errechnet. Das Finanzamt erkannte jedoch nur 0,30 € an.

Das Urteil:

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt recht. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 dürfen bis zu 15.000 km pro Jahr mit jeweils 0,30 € als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Ein noch höherer Kostenabzug komme nur in „krassen Ausnahmefällen“ in Betracht, in denen zwangsläufig ein Fahrzeug genutzt werden müsse, für das überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, oder in denen ein Fahrzeug in sehr geringem Umfang bewegt werde, sodass die Kosten pro gefahrenen Kilometer hoch ausfallen. Der BFH urteilte, dass hier kein „krasser Ausnahmefall“ im Sinne der Rechtsprechung vorlag. Zwar sei der Kläger außergewöhnlich stark gehbehindert und auf ein besonderes Fahrzeug angewiesen. Die geltend gemachten Kosten lägen aber nicht wesentlich über den durchschnittlichen Kosten eines Fahrzeugs der Mittelklasse und begründeten damit keinen krassen Ausnahmefall. Das Gericht zog zum Vergleich die Schwacke-Liste heran, nach der ein Mittelklassefahrzeug bei einer vierjährigen Haltedauer und einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km bereits Kosten von etwa 0,60 € pro Kilometer verursacht.

Unser Fazit:

Zu beachten ist, dass die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeugs zusätzlich zu den Kilometerpauschalen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Die Umrüstungskosten sind unvermeidbar, weil Automobilhersteller rollstuhlfahrergerechte Pkw nicht serienmäßig und ohne Aufpreis herstellen. Nach der BFH-Rechtsprechung kann der Umrüstungsaufwand aber nur im Jahr der Zahlung in voller Höhe geltend gemacht werden. Es ist also keine Abschreibung möglich.

Wenngleich das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar ist (keine amtliche Veröffentlichung), hat das Finanzministerium Hamburg seine Finanzämter nun angewiesen, die Urteilsgrundsätze bei der Bearbeitung bislang ruhender Einspruchsverfahren zugrunde zu legen. Hamburger Steuerzahler können daher davon ausgehen, dass Einsprüche zu behinderungsbedingten Aufwendungen bei gleich gelagerten Fallkonstellationen als unbegründet zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Einsprüche, mit denen behinderungsbedingte Umbaukosten über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden sollen. ■

Erhöhung des Mindestlohns auf 9,35 €

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Seit 2020 gilt ein neuer Mindestlohn. Achten Sie darauf, dass der Stundensatz sowohl bei Neueinstellungen als auch bei bereits beschäftigten Mitarbeitern entsprechend angepasst wird.

Zum Jahresbeginn gibt es Änderungen beim Mindestlohn laut Mindestlohngesetz (MiLoG). Bitte denken Sie daran, Arbeitsentgelte auf den neuen Mindestlohn von 9,35 € pro Stunde anzupassen. Die Erhöhung des Stundenlohns kann auch dazu führen, dass die Arbeitszeiten einiger Mitarbeiter angepasst werden müssen. Dies kann insbesondere geringfügig Beschäftigte oder Arbeitnehmer im Übergangsbereich (monatliche Arbeitsentgelte zwischen 450,01 und 1.300,00 €) betreffen.

Ferner ist für Auszubildende ein Mindestlohn von 515,00 € pro Monat zu zahlen, der in den nächsten Jahren schrittweise auf bis zu 620,00 € erhöht werden soll. ■

Veränderungen durch das Jahressteuergesetz 2019

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Mit dem Jahreswechsel sind die im letzten Jahr beschlossenen Änderungen in Kraft getreten. Folgende Punkte ergeben sich daraus:

1. Zahlungen über Prepaid-Kreditkarten werden steuer- und sozialversicherungspflichtig

Unbare Zahlungen an Arbeitnehmer über Prepaid-Kreditkarten (z. B. Visa, Mastercard) stellen seit dem 01.01.2020 grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar. Wenn Sie in der Vergangenheit ein solches Modell für Ihr Unternehmen gewählt haben, könnte bei Ihnen Beratungsbedarf bestehen. Lassen Sie sich in diesem Zuge dringend von Ihrem Anbieter über die Veränderung des dort geschlossenen Vertrages informieren.

2. Beim 44,00-€-Sachbezug fällt die Erstattung über Belege weg

In Zukunft wird der Begriff „Sachbezug“ noch enger an die Übergabe einer Ware oder Dienstleistung durch den Arbeitgeber gebunden. Kosten in Form einer zweckgebundenen Geldleistung können nicht mehr erstattet werden. So können Sie zum Beispiel mit Ihren Mitarbeitern nicht mehr vereinbaren, Tankbelege oder Quittungen im Nachgang über den Lohn abzurechnen. Dies wird künftig steuer- und sozialversicherungspflichtig sein.

3. Die 44,00-€-Freigrenze wird eingeschränkt

Geldkarten und Gutscheine sind im kommenden Jahr nur noch dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Die Übergabe muss also als Extra erkennbar sein. Damit will der Gesetzgeber den steuerlichen Vorteil im Zusammenhang mit Gehaltsumwandlungen ausschließen. Die Neuerungen bedeuten in der Regel Umstellungen bei der Entgeltabrechnungspraxis. Bitte sprechen Sie uns hierzu an. ■

Tipps für Ihren Unternehmeralltag

Betriebliche Krankenversicherung innerhalb der 44,00-€-Freigrenze

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Sie stehen kurz davor, eine betriebliche Krankenversicherung abzuschließen? Dann lassen Sie doch prüfen, ob die Voraussetzungen für den lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug erfüllt sind.

Auch arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenversicherungen werden zukünftig den Sachbezügen zugeordnet, wenn sie den arbeitsrechtlichen Rahmen erfüllen. Einzelverträge der Arbeitnehmer für Zusatzversicherungen, an denen sich der Arbeitgeber über eine Kostenerstattung an den Beiträgen beteiligt, stellen hingegen weiterhin Arbeitsentgelt dar. Versicherungsdienstleister werden das Produkt „betriebliche Krankenversicherung“ voraussichtlich verstärkt bewerben. Falls Ihnen ein solches Angebot vorliegt, sollten Sie vor Unterschrift prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für den lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug erfüllt sind. Diese Prüfung übernehmen wir gern für Sie.

Wenn Sie eine betriebliche Krankenversicherung bei der EDEKA Versicherungsdienst Vermittlungs-GmbH abgeschlossen haben, übernimmt die ADS gerne den geregelten Datenaustausch zwischen Ihnen und dem Kooperationspartner Hallesche für Sie. Diese Serviceleistung kostet 40,00 € monatlich pro Vertrag. So reduzieren Sie Ihren Verwaltungsaufwand und profitieren von einer stets aktuellen Rechnungslegung. ■

Update zur Einführung der technischen Sicherheitseinrichtung

von Michael Ziegenhagen, Steuerabteilung, Zentrale

Am 28.12.2016 wurde das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (kurz: „Kassenmanipulationsgesetz“) veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll unter anderem der Steuerbetrug durch manipulierte Kassensysteme wirksamer bekämpft werden (wir haben mehrfach darüber berichtet). Die Veröffentlichung des Gesetzes liegt nun schon drei Jahre zurück. Wie ist der aktuelle Stand?

Das Kassenmanipulationsgesetz sieht die Einführung einer „zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE) bei den elektronischen und computergestützten Kassensystemen zum 01.01.2020 vor. Die TSE wird insgesamt aus drei Bausteinen bestehen:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zum standardisierten Datentransport.

Neben den elektronischen und computergestützten Kassensystemen sind auch andere elektronische Aufzeichnungssysteme von der Einführung der TSE betroffen – etwa Waagensysteme mit Kassenfunktion –, Pfandautomaten hingegen nicht.

Damit die Kassenhersteller auch wissen, wie die drei Bausteine der TSE tatsächlich aussehen sollen, war das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) damit betraut worden, die technischen Vorgaben genau auszugestalten. Die finale technische Beschreibung der TSE hat das BSI allerdings erst am 28.02.2019 bekannt gegeben. Somit hatten die Kassenhersteller nur noch 10 Monate Zeit, elektronische und computergestützte Kassensysteme mit einer TSE zu entwickeln und bis zum 31.12.2019 auszuliefern. Da insgesamt 2 Millionen Kassensysteme von der Neuregelung betroffen sind, war es faktisch unmöglich, alle betroffenen Systeme in dieser kurzen Zeit auszutauschen oder nachzurüsten. Einige Verbände der Wirtschaft forderten deshalb das Bundesministerium der Finanzen auf, die Umsetzungsfrist zu verlängern. Mit Schreiben vom 06.11.2019 beschloss das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung: Sie besagt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen schnellstmöglich umgesetzt werden müssen, sobald dies möglich ist. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn die elektronischen und computergestützten Kassensysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Was bedeutet das in der Praxis? Sobald der Kassenhersteller das Update inklusive TSE vornehmen kann, müssen Sie dies in Anspruch nehmen. Sie dürfen also nicht bis zum 30.09.2020 warten, wenn die Nachrüstung bzw. Neuanschaffung der Kassensysteme vorher möglich wäre.

Schieben Sie das Thema also nicht auf die lange Bank. Besprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller, ob und wann er Ihr Kassensystem nachrüsten kann oder ob Sie eine Neuanschaffung prüfen müssen. Auch hier sollten Sie in Erfahrung bringen, wann diese voraussichtlich möglich sein wird.

Eigentlich war die Einführung der TSE auch mit einer Meldepflicht versehen: Danach hätten alle Unternehmer die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, Art, Anzahl und Seriennummer aller verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme (Kassen) sowie das Datum der Anschaffung dem Finanzamt melden müssen. Diese Meldepflicht ist ebenfalls bis zum 30.09.2020 verschoben worden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Verlängerung der Frist zur Einführung der TSE bis zum 30.09.2020 ausreicht. ■

Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020

von Michael Ziegenhagen, Steuerabteilung, Zentrale

Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ hat der Gesetzgeber auch die Belegausgabepflicht eingeführt. Gegen diese Regelung regt sich erheblicher Widerstand.

Als Nutzer einer elektronischen Registrierkasse sind Sie ab dem 01.01.2020 gesetzlich verpflichtet, dem Kunden einen Kassenbon zur Verfügung zu stellen. Die Sichtbarmachung an einem Bildschirm (Terminal oder Kassendisplay) reicht nicht aus. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, die elektronische Übermittlung bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des Kunden. Dies wird sich im täglichen Geschäft vermutlich als wenig praktikabel erweisen.

Vor Supermärkten, Bäckereien und anderen Einzelhandelsgeschäften kommt es daher bereits jetzt zu ähnlichen Bildern wie in Österreich, wo die Belegausgabepflicht bereits seit 2016 besteht: Dort sammeln sich die Papierberge vor den Ausgängen der Geschäfte, da die Kunden den Beleg gleich nach Verlassen des Geschäfts in einem Papierkorb entsorgen. Auch die aus ökologischen Gründen bestehende Funktion „Bondruck nur auf Wunsch des Kunden“ ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr möglich. In einer Anhörung hatten Bündnis 90/Die Grünen und die SPD diese Variante aus Gründen der Transparenz und Betrugsentdeckung abgelehnt.

Inzwischen regt sich deutlicher Widerstand gegen die Belegausgabepflicht. Viele Unternehmer haben in den vergangenen Wochen vor ihren Landtagen gegen sie protestiert, und der Protest zeigt Wirkung: Derzeit soll es Gespräche zwischen den Koalitionsfraktionen geben. Denkbare Lösungen liegen darin, bestimmte Branchen von der Bonausgabepflicht auszunehmen oder eine Untergrenze einzuführen, ab der ein Bon erstellt werden muss. Die diskutierte Grenze liegt zurzeit bei 4,99 €. Demnach müsste erst ab einem Betrag von 5,00 € ein Bon ausgegeben werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Koalitionsfraktionen eine Lösung finden werden – für mehr Umweltschutz und weniger Bürokratie. ■

Bis 2030 bei Elektrofahrzeugen steuerlich profitieren

von Christian Weller, Steuerabteilung, Zentrale

Umweltbewusstsein steht auch weiterhin hoch im Kurs. Besonders Eigentümer von Elektrofahrzeugen können steuerlich profitieren.

Der Gesetzgeber möchte offensiv umweltbewusstes Handeln voranbringen – deshalb werden Elektroautos in Zukunft deutlich stärker steuerlich begünstigt. Das können Sie sich zunutze machen!

Ihre erste Möglichkeit ist die einer Sonderabschreibung: Handwerker und Gewerbetreibende, die ein Elektrolieferfahrzeug oder ein elektrisch betriebenes Lastenfahrrad anschaffen, können von einer Sonderabschreibung in Höhe von 50 % Gebrauch machen.

Darüber hinaus werden neu angeschaffte emissionsfreie Elektrofahrzeuge steuerlich noch stärker begünstigt – und das sogar rückwirkend ab 01.01.2019. Alle ab diesem Zeitpunkt angeschafften Elektrofahrzeuge, die als Hybridfahrzeug mit Emissionswerten bis maximal 50 Gramm CO_2 pro Kilometer angesetzt werden oder eine Reichweite von mindestens 40 Kilometern haben, müssen nur mit 0,5 % des Listenpreises bei der Entgeltabrechnung angesetzt werden. Für emissionsfreie Elektrofahrzeuge mit einem maximalen Bruttolistenpreis von 40.000,00 € als privat genutzter Firmenwagen sind sogar nur noch 0,25 % als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer zu versteuern. Für konventionell betriebene Fahrzeuge wird weiterhin monatlich 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt.

Beide Maßnahmen sind befristet bis zum 31.12.2030.

Auch beim Erwerb von Elektroautos gibt es länger und sogar mehr Geld: Der Staat verlängert die finanzielle Unterstützung bis Ende 2025 und erhöht die Prämie von bisher 4.000,00 auf 6.000,00 €. Wem das noch nicht reicht, der kann sich darüber freuen, dass auch das Aufladen der Autobatterien im Betrieb weiterhin und bis 2030 steuerfrei bleibt. ■

Tipps für Ihre Zukunft

Das sollten Sie über das Flexirentengesetz wissen

von Martin Gwose, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Dortmund

Hannelore F. ist gerade 60 Jahre alt geworden. Bis zum offiziellen Rentenbeginn hat sie noch ein paar Jahre Zeit, aber sie macht sich schon Gedanken. Sie weiß noch nicht, ob sie termingerecht aussteigen will oder nicht. Vor allem ist sie nicht sicher, ob ihre Rente überhaupt ausreichen wird. Daher beschließt Frau F., einen Termin mit ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren, um sich mit ihm zu beraten. Worauf sollte sie achten, und welche Möglichkeiten gibt es überhaupt?

Kann die staatliche Rente den Lebensstandard sichern?

Die Agenda 2010 ist zwar schon 16 Jahre alt, ihre Auswirkungen werden Arbeitnehmer wie Frau F. jedoch erst mit Eintritt in die Rente spüren. Mit der Agenda 2010 begann ein Paradigmenwechsel in der gesetzlichen Rente: weg von der Lebensstandardsicherung hin zur Beitragssatzstabilität (§ 154 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Die Rentenbeiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlen, bleiben stabil bis mindestens 2025. Dafür beträgt die ausgezahlte Rente nur noch 48 % der durchschnittlichen Arbeitsentgelte – vor 20 Jahren waren es noch etwa 70 %. Das Problem: Mit den 48 % lässt sich der Lebensstandard bei Renteneintritt nicht mehr halten. Zur weiteren Vorsorge war die sogenannte Riester-Rente gedacht. Die Kritik an ihr ebbt jedoch nicht ab, weil sie nur dann zur Lebensstandardsicherung beiträgt, wenn die Erwerbsbiografie kaum Lücken aufweist und der Arbeitnehmer den Riester-Vertrag früh abgeschlossen hat.

Steigende Beiträge oder sinkende Renten – eins davon ist sicher

Die großen Herausforderungen für die jetzigen Arbeitnehmer und baldigen Rentner beginnen gerade erst. Der Grund für den Paradigmenwechsel hin zur Beitragssatzstabilität lag in der demografischen Entwicklung in Deutschland: Die Zahl der Rentner steigt, während die Zahl der Arbeitnehmer zurückgeht. Vor diesem Hintergrund stand und steht die Politik vor der Frage, ob die Beiträge erhöht oder die Renten gesenkt werden. Da sich der Altenquotient in den kommenden Jahren nochmals stark verändern wird, spitzt sich die Lage weiter zu. Der Altenquotient beschreibt das Zahlenverhältnis zwischen den Älteren ab 65 Jahren und der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren. Heute beträgt der Quotient etwa 34 – bis Mitte der 2030er-Jahre wird er sich auf rund 55 erhöhen. Dass sich dieser Prozess nach 2020 so sehr beschleunigt, liegt am Rentenbeginn der Babyboomer-Generation, also der Menschen, die in den 1960er-Jahren geboren wurden.

Wenn die Beiträge stabil bleiben und der Altenquotient von 34 auf 55 steigt, wird das Rentenniveau in den nächsten Jahren abermals gesenkt werden müssen. Das bedeutet, dass viele ältere Arbeitnehmer wie Frau F. ein Interesse daran haben dürften, zumindest noch einige Jahre weiterzuarbeiten – denn mit Erreichen der Regelaltersgrenze droht eine nicht ausreichende Altersrente. Aber auch der Arbeitgeber hat ein Interesse, Mitarbeiter, die kurz vor der Rente stehen, noch länger zu halten: Die Ressource „Arbeitnehmer“ wird immer knapper. Die Bevölkerung im Erwerbsalter besteht heute aus rund 50 Millionen Menschen; bis 2030 werden es nur noch 36 Millionen sein. Viele Branchen klagen schon jetzt über einen Fachkräftemangel. Es passte daher nicht zur tatsächlichen Entwicklung, dass der Gesetzgeber 2014 die „Rente mit 63“ einführte. Die Zahl der beantragten Altersrenten stieg dadurch innerhalb eines Jahres um 27,1 %. Das tatsächliche Eintrittsalter in die Altersrente liegt daher bei 64 Jahren, obwohl das gesetzliche Renteneintrittsalter ab dem Geburtsjahrgang 1947 von 65 Jahren stufenweise bis zum Geburtsjahrgang 1964 auf 67 Jahre angehoben wurde.

Die Flexirente zur Sicherung des Lebensstandards

Mit dem sogenannten Flexirentengesetz, das seit dem 01.01.2017 wirksam ist, schafft der Gesetzgeber Rahmenbedingungen dafür, dass Arbeitnehmer länger im Erwerbsleben tätig sein können. Das Gesetz regelt unter anderem, wie viel ein Arbeitnehmer bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente dazuverdienen darf.

Eine vorgezogene Altersrente können Arbeitnehmer beziehen, wenn sie besonders viele Beitragsjahre vorweisen können oder etwa eine Schwerbehinderung vorliegt. Bei einer vorgezogenen Altersrente sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Sobald ein Arbeitnehmer bei einer vorgezogenen Altersrente mehr als 6.300,00 € im Jahr hinzuverdient, findet eine gleitende Anrechnung statt. Ziel dieser Anrechnung ist, dass der Arbeitnehmer bei einer vorgezogenen Rente und gleichzeitigem Hinzuverdienst finanziell nicht besser gestellt ist als ohne die vorgezogene Altersrente. Eine vorgezogene ►

Altersrente soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dem Zweck dienen, sich zu bereichern.

Finanzielle Vorteile durch die Flexirente

Falls ein Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeitet, findet keine Anrechnung des Hinzuverdienstes auf die Rente mehr statt. Finanziell ist es daher am vorteilhaftesten, nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten.

Zudem besteht für den Altersrentner, der die Regelaltersgrenze erreicht hat, gemäß § 5 Abs. 4 SGB VI die Möglichkeit, durch Weiterarbeit seine Rente zu erhöhen. Ein Altersrentner, der die Regelaltersgrenze erreicht hat, ist nicht mehr versicherungspflichtig in der Rentenversicherung – muss also aus seinem Arbeitsentgelt keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung einzahlen. Nur der Arbeitgeber muss gemäß § 172 SGB VI weiterhin die Arbeitgeberbeiträge zahlen. Der Altersrentner kann jedoch gemäß § 5 Abs. 4 SGB VI gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich und ausdrücklich auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Tut er dies, muss der Arbeitgeber diese Verzichtserklärung zu den Entgeltunterlagen nehmen und das Datum des Eingangs der Erklärung dokumentieren (§ 8 Abs. 2 Nr. 19 BVV).

Nach einer solchen Verzichtserklärung werden die monatlich gezahlten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-) Beiträge an die Rentenversicherung dem Rentenkonto gutgeschrieben. Damit kann der Rentner durch Weiterarbeit zusätzliche Rentenpunkte erlangen und somit auch seine Rente für die Zukunft erhöhen. Ohne die Verzichtserklärung zahlt nur der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge. Diese bringen dem Versicherten nichts, weil das Geld nur der Rentenkasse zugutekommt und nicht dem Rentenkonto des Versicherten.

Unter dem Strich bringt der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit einem ein Jahr lang weiterarbeitenden Altersrentner, der die Regelaltersgrenze schon erreicht hat, bei einem angenommenen Durchschnittsverdienst von monatlich 3.100,00 € ein monatliches Rentenplus von etwa 30,00 €. Bei einem Gutverdiener (mit einem Gehalt von über 6.000,00 €) sind es rund 60,00 €. Das Rentenplus wird jeweils jährlich zum 1. Juli der Altersrente hinzugerechnet.

Den größten Vorteil kann ein Arbeitnehmer erreichen, der weiterarbeitet und trotz Erreichen der Regelaltersgrenze den Rentenbeginn verschiebt. In diesem Fall bekommen Versicherte pro Monat, den sie über das reguläre Rentenalter hinaus die Rente nicht in Anspruch nehmen, einen Rentenzuschlag von 0,5 % gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2b SGB VI. Wenn der Arbeitnehmer die reguläre Altersrente also ein volles Jahr später antritt, gibt es 6 % mehr. Zudem erhöht sich die Rente durch Beiträge, die während der weiteren Beschäftigung gezahlt werden. Mangels Rentenbezug ist ein Arbeitnehmer, der die Regelaltersgrenze erreicht hat und den Rentenbeginn verschiebt, jedoch zwingend sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

Auch der Arbeitgeber profitiert

Das Flexirentengesetz bringt auch Vorteile für Arbeitgeber, die Rentner nach dem Erreichen der regulären Altersgrenze beschäftigen: Sie müssen für diese keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr entrichten und sparen damit zurzeit 1,3 %. Diese Privilegierung ist zunächst bis 2021 befristet (§ 346 Abs. 3 SGB III).

Ein Arbeitgeber, der einen rentennahen Mitarbeiter über den Renteneintritt hinaus weiterbeschäftigten möchte, steht jedoch vor der Frage, ob er das Arbeitsverhältnis befristen kann. Denn die meisten Arbeitsverträge sehen vor, dass das Arbeitsverhältnis mit Bezug einer Altersrente endet. Würde es darüber hinaus fortgeführt, bestünde ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. An einer unbefristeten Beschäftigung bis ins hohe Alter haben Arbeitgeber generell kein Interesse; einer Weiterbeschäftigung für wenige Jahre stehen sie jedoch oftmals offen gegenüber. Um nun eine wirksame Befristung vornehmen zu können, hat der Gesetzgeber in § 41 S. 3 SGB VI eine Regelung getroffen, wonach die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den vereinbarten Beendigungszeitpunkt – gegebenenfalls auch mehrfach – hinausschieben können. Wichtig ist, dass eine solche Vereinbarung noch während der Laufzeit des bestehenden Arbeitsverhältnisses getroffen wird. Sollte der Arbeitnehmer schon aufgrund Rentenbezugs aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sein, könnte keine Vereinbarung mehr nach § 41 S. 3 SGB VI getroffen werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten sich rechtzeitig abstimmen

Hannelore F. sollte sich daher frühzeitig Gedanken machen, ob sie mit ihrer zukünftigen Rente auskommt oder ob sie an einer befristeten Weiterarbeit interessiert ist. Wenn sie diese rechtzeitig mit ihrem Arbeitgeber vertraglich festlegt, können beide Seiten davon profitieren. ■

Die wichtigsten Veränderungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz III

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Je geringer Ihr Verwaltungsaufwand ist, desto mehr Zeit haben Sie, sich mit Ihren Kernaufgaben zu beschäftigen. Das Bürokratieentlastungsgesetz III soll einen Beitrag hierzu leisten.

Das Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) wurde Ende 2019 beschlossen und gilt bereits seit dem 01.01.2020. Es soll die Wirtschaft, aber auch Bürger und Verwaltung von Bürokratiekosten entlasten – und zwar in einem Gesamtvolumen von mehr als 1,1 Milliarden €. Allerdings bemängelte der Bundesrat bereits bei der Beschlussfassung, dass der Umfang der Entlastungen deutlich hinter dem zurückbleibe, was im Interesse der Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen wünschenswert gewesen wäre. So würden etwa Erleichterungen bei Bemessungsgrenzen wenig mehr als die Inflationsrate nachvollziehen.

Änderungen im Steuerrecht machen einen großen Teil der Maßnahmen des BEG III aus. Die wichtigsten davon sind die folgenden:

- Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird von 17.500,00 auf 22.000,00 € Vorjahresumsatz angehoben. Diese Regelung wirkt sich bereits auf 2019 aus, da es auf den Vorjahresumsatz ankommt.
- Die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung erhöht sich von 62,00 auf 100,00 €.
- Der steuerfreie Höchstbetrag für betriebliche Gesundheitsförderung steigt von 500,00 auf 600,00 €.
- Die Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung wird von 72,00 auf 120,00 € pro Arbeitstag angehoben.
- Steuerlich relevante Daten müssen nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur noch 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Bisher musste sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist eingehalten werden.
- Firmengründer müssen ihre Umsatzsteuervoranmeldungen nur noch vierteljährlich statt bisher monatlich abgeben. Diese Regelung gilt allerdings nur für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026.
- Die Arbeitsunfähigkeitsmeldung kann ab dem 01.01.2022 elektronisch erfolgen. ■

+++ AKTUELLES IN KÜRZE +++

In unserer neuen Rubrik geben wir einen kurzen Überblick über aktuelle Themen. Zu den ausführlichen Artikeln gelangen Sie über den entsprechenden QR-Code oder Link.

Prozess- und Organisationsberater: erfolgreich mit SAP

Immer mehr EDEKA-Kaufleute arbeiten bereits mit der SAP-EH-Lösung oder stehen kurz vor deren Einführung. Die Prozess- und Organisationsberater (PROR) unterstützen Sie dabei, Ihre Buchhaltung auf SAP umzustellen – damit Sie die vielen Vorteile, die das System bietet, nutzen können.

Interessiert? Dann lesen Sie hier weiter:

https://www.ads-steuer.de/forum-ausgabe-1/2020-thema-1

Work-Life-Balance: Einklang von Arbeits- und Privatleben

Das richtige Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben zu finden und umzusetzen, ist nicht einfach – aber wichtig! Wer sein soziales Umfeld mit Familie, Freunden und Hobbys vernachlässigt, spürt früher oder später die Folgen. Schaffen Sie deshalb einen gesunden Ausgleich!

Interessiert? Dann lesen Sie hier weiter:

https://www.ads-steuer.de/forum-ausgabe-1/2020-thema-2

Berufsunfähigkeit: Sorgen Sie für den Fall der Fälle vor

Gerade als Unternehmer und Selbstständiger stehen Sie ständig vor neuen Herausforderungen, tragen den Erfolg und lenken Ihr Unternehmen auch durch unruhige Zeiten. Was geschieht, wenn Ihnen etwas zustößt und Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können? Es gibt einiges, worauf Sie achten sollten.

Interessiert? Dann lesen Sie hier weiter:

https://www.ads-steuer.de/forum-ausgabe-1/2020-thema-3

DATEV Unternehmen online: der digitale Weg

Buchhaltungsbelege scannen, per Klick ablegen und revisionssicher archivieren: Das Thema Digitalisierung hat einen wesentlichen Einfluss auf Ihre Geschäftsprozesse. Setzen Sie deshalb auf eine Digitalisierungsstrategie.

Interessiert? Dann lesen Sie hier weiter:

https://www.ads-steuer.de/forum-ausgabe-1/2020-thema-4

Veranstaltung zum Thema künstliche Intelligenz: ADS-Kollegen mittendrin

Die konkrete Anwendung von Verfahren im Bereich der künstlichen Intelligenz scheint in greifbare Nähe zu rücken. Schon in absehbarer Zeit könnten intelligente Systeme eingesetzt werden, die sich gerade in der Entwicklung befinden.

Doch wie können wir als ADS uns diese neuen Entwicklungen auf nachhaltige Weise nutzbar machen? Um herauszufinden, was genau hinter den aktuellen Entwicklungen steht, und mit Forschern und Praktikern darüber in den Austausch zu treten, besuchten die ADS-Kollegen Hendrik Heyer (UnternehmensBeratung), Neklas-Michel Haack (Prozess- und Softwareentwicklung) und Alexander M. Becker (InnoLab by ADS) die Veranstaltung „Künstliche Intelligenz in der Praxis für Wissenschaft, Wirtschaft und Politik nutzbar machen“ des Club of Hamburg im Dockland Hamburg.

Das mit drei Professoren und einer Praktikerin hochkarätig besetzte Podium diskutierte kontrovers über die Legalität, moralische Aspekte, gesetzliche und kulturelle Hemmnisse sowie über den aktuellen Stand der Forschung in unterschiedlichen Disziplinen. Ein Fazit des Podiums war, dass sich in Zukunft wohl kaum ein Unternehmen diesen künstlichen Assistenzsystemen verschließen kann. Ein wichtiger Rat der Experten: Um von den Vorzügen solcher Systeme frühzeitig profitieren zu können, kommt es für Unternehmen wesentlich darauf an, bereits jetzt Querdenken und neue experimentelle Ansätze zu erlauben.

Dieser Rat passt zu diversen Ansätzen der ADS, die in Zukunft unter anderem mit einem Innovationslabor diesen Entwicklungen Raum geben möchte. Darüber hinaus gab die Veranstaltung den Kollegen zusätzliche Motivation, sich weiterhin differenziert mit dieser und anderen neuen Technologien auseinanderzusetzen – um auch in Zukunft ein innovativer Berater für die Mandanten zu bleiben. ■

Der ADSR-Beratertag: Was verbirgt sich dahinter?

von Claudia Riesner, Geschäftsführerin, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT), ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Zentrale

Seit nunmehr 3 Jahren beraten unsere Rechtsanwälte in fast allen Zweigniederlassungen der ADS turnusmäßig an einem oder zwei Tagen im Monat – den sogenannten ADSR-Beratertagen – selbstständige Einzelhändler. Mit einer positiven Bilanz: 2018 haben wir an 61 ADSR-Beratertagen insgesamt 243 Mandanten beraten.

In den Terminen dreht sich alles um Vorsorgeregelungen für den Notfall. Dieses Thema verdrängen wir alle im Alltagsstress gerne. Doch was passiert, wenn Sie als Chef plötzlich ausfallen? Wenn es keine Vorsorgeregelungen und Verfügungen gibt, können die Folgen im Notfall Ihre Existenz bedrohen.

Vorsorgeregelungen sind Anordnungen und Vereinbarungen, die Sie heute treffen, um selbst zu bestimmen, was später geschieht. Zu den klassischen Vorsorgeregelungen zählen vor allem die General- und Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung, die betrieblichen Handlungsvollmachten oder die Prokura, die Sorgerechtsverfügung, das Testament und der Ehevertrag.

Wir stehen für rechtssichere und individuelle Lösungen. Erst nachdem Sie uns Ihre Situation und Ihre Wünsche in einem persönlichen Beratungsgespräch geschildert haben, erhalten Sie ein maßgeschneidertes Vorsorgekonzept. Durch die enge Zusammenarbeit mit der ADS ist sichergestellt, dass wir bei Ihrem Vorsorgekonzept auch alle steuerlichen Belange berücksichtigen und ganzheitliche Lösungskonzepte entwickeln.

Zu den Beratungsgesprächen kommen unsere Rechtsanwälte in die jeweilige ADS-Zweigniederlassung vor Ort. Das erste Beratungsgespräch dauert in der Regel ein bis zwei Stunden, Sie können gern Ihre Familienangehörigen mitbringen.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Ihre Vorsorge und lassen Sie uns gemeinsam eine Lösung finden. Unsere Fachanwälte sorgen dafür, dass Sie beruhigt in die Zukunft schauen können. Sprechen Sie uns oder Ihren Berater vor Ort gerne an. Wir freuen uns auf Sie! ■

Die Messe-Saison geht los!

Ab März starten wieder die EDEKA-Messen, auf denen auch die ADS regelmäßig mit einem eigenen Stand vertreten ist. Die EDEKA-Messen sind eine Chance für Lieferanten und Partnerverbünde, Ideen und Produktneuheiten vorzustellen. Für die EDEKA-Kaufleute sind sie eine Möglichkeit, sich über Neuheiten und Trends der Branche zu informieren.

Ob Informationen zu ADS-Produkten oder zur SAP-Umstellung: Die ADS-Kolleginnen und -Kollegen aus den Zweigniederlassungen nutzen die EDEKA-Messen, um sich mit Mandanten und anderen Messebesuchern zu treffen, auszutauschen und Fragen zu beantworten. Kommen Sie doch gerne vorbei und besuchen Sie uns auf einer der nächsten Messen. Auf unserer Website informieren wir Sie über die anstehenden Termine. Die ersten stehen bereits fest:

MESSETERMINE 2020

- 07.03.–08.03.2020
  Melsungen (Hessenring)
- 21.03.–23.03.2020
  Rheinstetten (Südwest)
- 25.03.–26.03.2020
  Neumünster (Nord)
- 27.03.–29.03.2020
  München (Südbayern)
- 07.06.–08.06.2020
  Essen (Rhein-Ruhr) ■

Beste Steuerberater und Wirtschaftsprüfer 2020:

ADS erhält Auszeichnung

Das monatlich erscheinende Wirtschaftsmagazin „brand eins“ hat in Zusammenarbeit mit Statista die besten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer 2020 ausgezeichnet. Eine Befragung unter 13.000 Experten und Kunden ergab eine Bestenliste von 236 Kanzleien – unter ihnen die ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft. Hervorgehoben wurden unter anderem die betriebswirtschaftliche Beratung und Buchhaltung. Wir freuen uns sehr über die Anerkennung! ■

14. Kieler Drachenboottage: ADS im gleichen Takt zum Erfolg

Die Trainingsstunden haben sich ausgezahlt: Am ersten September-Wochenende trafen sich rund 20 Kolleginnen und Kollegen aus der Zweigniederlassung Kiel und dem KSC Nord auf dem Wasser zum Kieler Drachenbootrennen. Pro Team benötigt man dabei 18 Paddler und einen Trommler. Die Herausforderung besteht darin, im gemeinsamen Rhythmus als Einheit zu paddeln. Der Veranstalter stellte das Drachenboot und den Steuermann. Unter dem Namen „Guardians of the tax“ kämpfte das ADS-Team zum ersten Mal beim Fun-Cup in der Mixed-Klasse um den Sieg. Dazu lockte ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Food-Trucks und vielen ausgefallenen bunten Kostümen. Nach zwei Läufen und einer Bestzeit von 1:11,38 Minuten auf einer Strecke von 250 Metern landete das Team im guten Mittelfeld und feierte anschließend seine Platzierung. Ein wirklich toller Erfolg für diese Premiere! Der Termin für das nächste Jahr ist bei allen schon fest im Kalender notiert. ■

Kurioses Urteil

Ein Schulhund ist eben doch kein Polizeihund

Eine Lehrerin hat versucht, die Aufwendungen für ihren Hund von über 900,00 € zu 50 % als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend zu machen. Der Hund begleitet sie dreimal wöchentlich in die Schule und wird dort im Rahmen eines pädagogischen Konzepts im Unterricht eingesetzt. Trotz einer Bescheinigung der Schule über den regelmäßigen Einsatz erkannte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Kosten nicht an. In seiner Urteilsbegründung vom 28.03.2018 schrieb das Gericht, der Hund sei kein Arbeitsmittel der Klägerin, weil das Tier nicht ausschließlich und unmittelbar der Erledigung der dienstlichen Aufgaben der Klägerin diene. Anders verhält es sich beispielweise bei einem Polizeihund: Ein solcher Hund ist als Arbeitsmittel des Polizeibeamten anzusehen, da er unmittelbar der Erledigung dienstlicher Aufgaben dient. ■

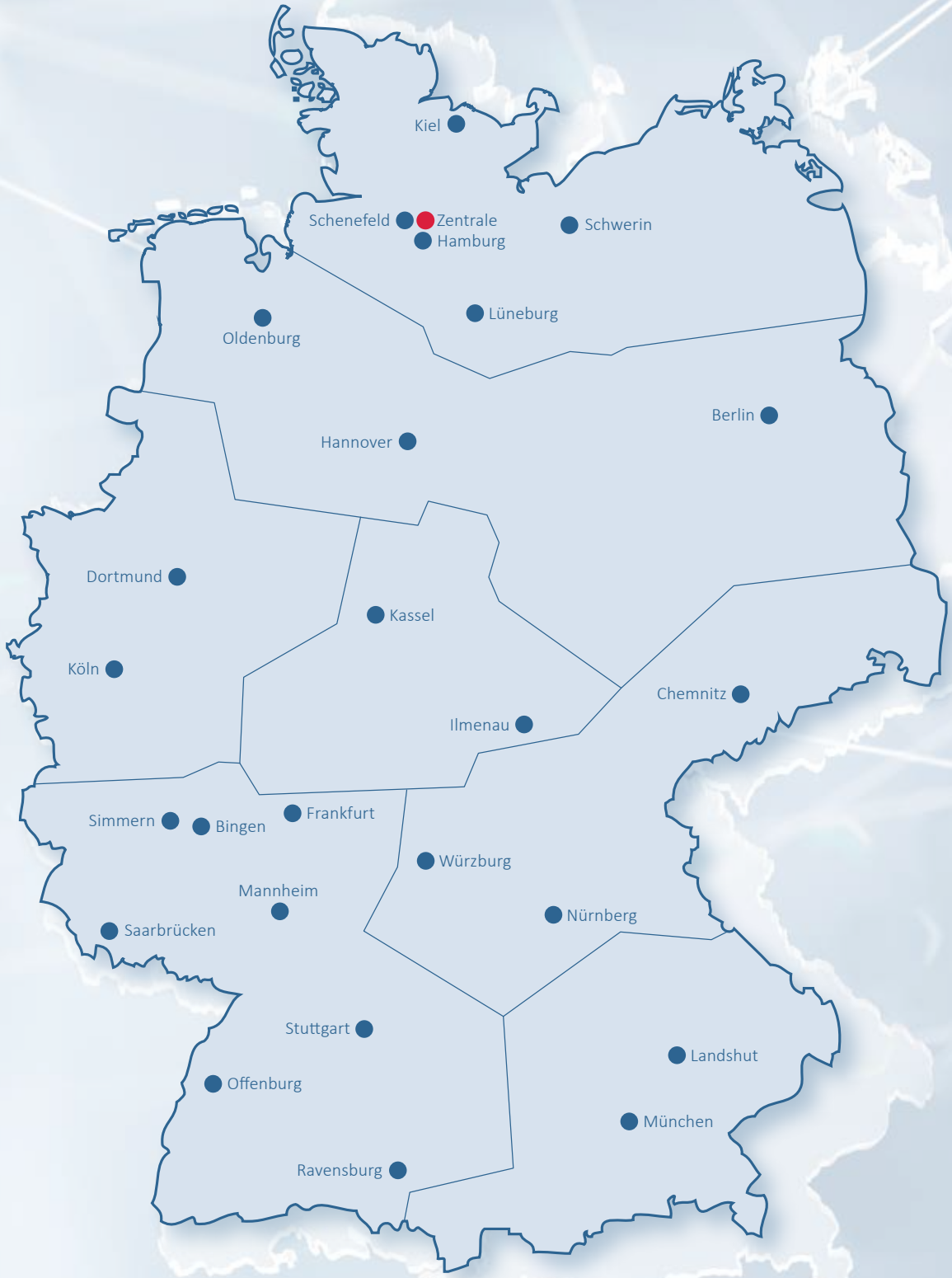

Zentrale

ADS
Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt